

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1970	Nummer 99
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	15. 6. 1970	RdErl. d. Finanzministers Förderung der Wirtschaftlichkeit im Beschaffungswesen; Zentrale Beschaffungen und Sicherstellung eines örtlichen Erfahrungsaustauschs	1098
203030	15. 6. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete	1098
20310	18. 6. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970	1100
21261	16. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera-Schutzimpfungen	1100
2163	16. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen der Jugendhilfe bei Kindesmißhandlungen	1100
633	18. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter	1101
7133	15. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Entschädigungssätze für die Beförderung von eichamtlichen Prüfmitteln	1102
924	15. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Auslegung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 GüKG und von § 1 Nr. 1 und Nr. 15 Freistellungs-Verordnung GüKG	1103

I.

20021

**Förderung der Wirtschaftlichkeit
im Beschaffungswesen
Zentrale Beschaffungen und Sicherstellung
eines örtlichen Erfahrungsaustauschs**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1970 —
I D 1 Tgb.Nr. 1740/70

Der Landesrechnungshof hat angeregt, die örtliche und regionale Zusammenarbeit der Landesbehörden auf dem Gebiet des Beschaffungswesens zu fördern. Er verweist darauf, daß viele Landesbehörden ihren Bedarf beschaffen, ohne die Erfahrungen anderer Behörden auszunutzen. Dies führe dazu, daß Landesdienststellen am gleichen Ort und zum Teil bei denselben Lieferfirmen zu unterschiedlichen Preisen und Lieferbedingungen einkaufen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, den übrigen Fachministerien und dem Landesrechnungshof werden daher folgende Hinweise für Beschaffungen gegeben, die von allen Landesdienststellen zu beachten sind:

- 1 Es hat sich in vielen Fällen als vorteilhaft erwiesen, den Bedarf kleinerer Behörden zusammen mit dem größerer Behörden zu decken. Von dieser Möglichkeit ist weitgehend Gebrauch zu machen. Soweit Lieferfirmen keine getrennten Rechnungen ausstellen, dürfen nach meinem RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBL. NW. 631) die beschaffenden Stellen die ihnen erstatteten Beträge durch Absetzen von der Ausgabe des zuständigen Titels vereinnahmen.
- 2 Neben dem Anschluß an örtliche oder ortsnahe Beschaffungsstellen kann für bestimmte Bedarfsgegenstände (z. B. Heizöl) auch der Abschluß von Rahmenverträgen mit leistungsfähigen Lieferfirmen durch größere Behörden in Betracht kommen, der es den angeschlossenen Behörden gestattet, zu den vereinbarten günstigeren Preisen und Mengenrabatten ihren Bedarf unmittelbar bei der Vertragsfirma zu decken.
- 3 Bei Beschaffungen sind die Bestimmungen der VOL zu beachten. Außerdem soll ein Erfahrungsaustausch mit den Beschaffungsstellen anderer Behörden des Landes, des Bundes oder der Gemeinden stattfinden. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:
 - 3.1 Nach Teil A § 3 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) soll eine öffentliche Ausschreibung stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Eine beschränkte Ausschreibung ist erst in zweiter Linie vorgesehen. Eine freihändige Vergabe kann nur in den in § 3 Abs. 3 aaO genannten Ausnahmefällen in Betracht kommen.
 - 3.2 Wenn gemäß § 3 Nr. 3 aaO eine Leistung ohne förmliche Ausschreibung freihändig vergeben wird, so soll nach Nummer 4 aaO „möglichst in allen Fällen eine formlose Preisermittlung, z. B. eine Anfrage bei Unternehmern oder Behörden, vorausgehen“.
 - 3.3 Die Beschaffungsstellen sind bei allen Beschaffungen — auch wenn eine Ausschreibung oder formlose Angebotsbeziehung stattfindet — verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse über geeignete Bezugsquellen sowie über die Angemessenheit der Preise und Bedingungen zu verschaffen. Hierzu empfehlen sich
 - 3.31 Erkundigungen als Einzelanfragen bei anderen Dienststellen des Landes, des Bundes oder der Gemeinden, sowie der Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen im Lande NW, Düsseldorf, Goltsteinstraße 31.
 - 3.32 ein möglichst regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der ortsansässigen Behörden, die Beschaffungen vornehmen.
 - 3.4 Preisermittlungen können formlos, gegebenenfalls mündlich oder fernmündlich, eingezogen werden.

3.5 Beim Erfahrungsaustausch sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 3.51 Der Erfahrungsaustausch soll in loser und angemessener Form dazu dienen, die Wirtschaftlichkeit im Beschaffungswesen für die gesamte Landesverwaltung zu verbessern; er soll keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern. Er dient der gegenseitigen Unterrichtung über wirtschaftlich günstige Bezugsquellen, Preise, Lieferbedingungen, Waren-güte u. a. m.
- 3.52 Aus dem Erfahrungsaustausch können auch Beschaffungsstellen von Bundes- oder Kommunalverwaltungen beteiligt werden; dies gilt insbesondere, wenn sich eine Landesdienststelle an einem Ort allein befindet und keine anderen Landesdienststellen, die befragt werden können, in der Nähe ansässig sind.
- 3.53 Die Landesdienststellen sollen unter Beachtung dieser Hinweise unverzüglich prüfen, ob ein Erfahrungsaustausch erforderlich ist; wird dies bei einer Landesdienststelle bejaht, so hat sie die erforderlichen Schritte (Fühlungnahme mit anderen Landesdienststellen, Einladung zur Besprechung, Organisation des Erfahrungsaustauschs usw.) zu unternehmen.
Die Leitung eines solchen ständigen, regelmäßigen Erfahrungsaustauschs auf örtlicher Ebene sollte die Landesdienststelle übernehmen, die dazu mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Beschaffungen und ihrer personellen Ausstattung besonders geeignet ist.
- 3.6 Die Ergebnisse von Preisermittlungen jeder Art müssen von der Beschaffungsstelle aktenkundig gemacht werden; ist ein ständiger Erfahrungsaustausch eingerichtet, so kann dieser Verpflichtung durch Bezugnahme auf entsprechende Niederschriften genügt werden.
- 3.7 Die Feststellung des Bedarfs, der Zeitpunkt der Warenbestellung, die Bezahlung und Abnahme der bestellten Waren sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verbleiben unverändert in der Verantwortung der einzelnen Dienststellen.

— MBL. NW. 1970 S. 1098.

203030

**Richtlinien
über die Gewährung von Schulbeihilfen
an Landesbedienstete**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1970 —
B 3160 — 0.1 — IV A 4

Auf Grund der §§ 85, 238 Abs. 2 I BG und § 22 LBesG 69 werden im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehende Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen erlassen. Die Richtlinien finden auf Angestellte und Arbeiter des Landes entsprechende Anwendung; die Schulbeihilfen gelten für sie als außertarifliche Leistungen.

1 Schulbeihilfen bei Unterbringung von Kindern außerhalb des Elternhauses

- 1.1 Landesbedienstete können auf Antrag eine Schulbeihilfe erhalten, wenn bei einer Versetzung, Einstellung oder Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 1 LUKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 2, 6 und Abs. 4 BUKG) ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind wegen des Umzuges an den neuen Dienstort einschließlich seiner Nachbarorte außerhalb des Elternhauses untergebracht werden muß, weil eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - 1.11 Der tägliche Besuch der nächsterreichbaren geeigneten über das Volksschulziel weiterführenden allgemeinbildenden Schule ist wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse von der Wohnung des Bediensteten aus nicht zumutbar.

- 1.12 Das Kind befindet sich zur Zeit des Wohnungswechsels in der sechsten, achten oder neunten Klasse einer über das Volksschulziel weiterführenden allgemeinbildenden Schule und soll in dieser Schule bleiben.
- 1.13 Das Kind befindet sich zur Zeit des Wohnungswechsels in der vierten oder einer höheren Klasse einer über das Volksschulziel weiterführenden allgemeinbildenden Schule, ist aber innerhalb der letzten drei Jahre schon einmal wegen eines Wohnungswechsels aus Anlaß einer in Nummer 1.1 genannten dienstlichen Maßnahme umgeschult worden und soll
zur Vermeidung eines weiteren Schulwechsels in der bisherigen Schule bleiben
oder
zur Vermeidung später zu erwartender weiterer Schulwechsel an einem anderen Ort eingeschult werden.
- 1.14 Das Kind wird innerhalb eines Jahres vor dem nach Auskunft der zuständigen Behörde zu erwartenden Wohnungswechsel aus dienstlichem Anlaß (Nummer 1.1) in einer über das Volksschulziel weiterführenden allgemeinbildenden Schule am künftigen Wohnort in seiner Nähe eingeschult, damit ein späterer Schulwechsel zu ungünstigerer Zeit vermieden wird.
- 1.2 Eine Schulbeihilfe kann auch für ein Kind gewährt werden, für das dem Bediensteten nur deshalb kein Kinderzuschlag zusteht, weil es nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhält (§ 18 Abs. 5 LBesG 69).
- 1.3 Eine Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn
- 1.31 eine Schule am Dienort einschließlich seiner Nachbarorte besucht wird — Nummer 1.14 bleibt unberührt — oder
- 1.32 die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Dienort einschließlich der jeweiligen Nachbarorte so gering ist, daß der tägliche Besuch der bisherigen Schule vom neuen Dienort aus zumutbar ist.
- 1.4 Den über das Volksschulziel weiterführenden allgemeinbildenden Schulen werden Sonderschulen für körperlich oder geistig behinderte Kinder gleichgestellt. Für den Besuch von Universitäten, Hoch-, Fach-, Berufs- und Volksschulen werden keine Schulbeihilfen gewährt; das gleiche gilt für Berufsfachschulen, wenn sie nach Auskunft der Schulbehörde nicht überwiegend allgemeinbildenden Unterricht vermitteln.
- 1.5 Bei der ersten Einschulung in eine über das Volksschulziel weiterführende allgemeinbildende Schule ist die Entscheidung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten über die Wahl der Schule maßgebend. Bei einem notwendigen späteren Schulwechsel ist die Schule als geeignet anzusehen, die der bisherigen Schule nach der Schulform (z.B. Realschule, Höhere Schule) und dem Schultyp (z. B. alt- oder neusprachliches Gymnasium) entspricht.
- 1.6 Der Besuch der nächsterreichbaren geeigneten über das Volksschulziel weiterführenden allgemeinbildenden Schule vom Elternhaus aus ist nicht zumutbar, wenn die notwendige Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Unterrichtsbeginn und vom Unterrichtsende bis zum Eintreffen in der Wohnung bei Ausnutzung des günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den Hin- und Rückweg regelmäßig zusammen mehr als 2½ Stunden oder bei fehlenden Beförderungsmitteln die zurückzulegende Strecke (Hin- und Rückweg) mehr als 8 km beträgt. Für körperlich oder geistig behinderte Kinder können in Härtefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Abweichungen von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden.
- 1.7 Als Schulbeihilfe werden zu dem regelmäßig entstehenden Aufwand für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung des Kindes bis zu 50 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 150 DM monatlich gewährt.
- 1.8 Die Schulbeihilfe wird gewährt
- 1.81 in den Fällen der Nummer 1.12 für das laufende Schuljahr, wenn sich das Kind zur Zeit des Wohnungswechsels in der sechsten oder neunten Klasse, und für das laufende und das folgende Schuljahr, wenn sich das Kind in der achten Klasse befindet;
- 1.82 in den Fällen der Nummer 1.13 für das laufende und das folgende Schuljahr; sie kann nach Nummer 1.12 weitergewährt werden, wenn das Kind zu dem Zeitpunkt, in dem die Schulbeihilfe einzustellen wäre, in eine der dort genannten Klassen eintritt; sie kann ferner bis zum Umzug weitergewährt werden, wenn nach Auskunft der zuständigen Behörde ein weiterer Wohnungswechsel aus dienstlichem Anlaß (Nummer 1.1) innerhalb eines Jahres zu erwarten ist;
- 1.83 in den Fällen der Nummer 1.14 vom Ersten des Monats des Schulwechsels an bis zum Umzug, aber nicht länger, als Trennungsschädigung gezahlt wird; ist der Umzug durchgeführt, kommt die Gewährung einer Schulbeihilfe nach Nummer 1.11 aus Anlaß dieses Wohnungswechsels nicht mehr in Betracht.
- 2 Schulbeihilfen bei täglicher Rückkehr des Kindes in das Elternhaus**
- Besucht ein Kind, bei dem die Voraussetzungen für eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses vorliegen (Nummer 1), dennoch die nächsterreichbare geeignete oder die bisherige Schule oder die Schule am künftigen Wohnort vom Elternhaus aus, so können als Schulbeihilfe die Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel erstattet werden, soweit sie monatlich 10 DM übersteigen.
- 3 Gemeinsame Bestimmungen**
- 3.1 Wird für das Kind eine Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, so sind diese Leistungen von einer Schulbeihilfe nach diesen Richtlinien insoweit abzusetzen, als sie zur Deckung des gleichen Bedarfs gewährt werden.
- 3.2 Die Schulbeihilfe gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften.
- 3.3 Die Schulbeihilfe wird für das laufende Schuljahr bewilligt. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Bewilligungsbescheid ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung und Gewährung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen.
- 3.4 Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Bediensteten kann Schulbeihilfe weitergewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz nicht an einem Ort nehmen können, der den Schulverhältnissen des Kindes hinreichend Rechnung trägt.
- 3.5 Die obersten Dienstbehörden bestimmen die Behörde, die für die Entscheidung über die Gewährung von Schulbeihilfen zuständig ist, und regeln das Verwaltungsverfahren.
- 3.6 Die Schulbeihilfen sind den Landesbediensteten oder den Hinterbliebenen von Beamten mit den Dienst- oder Versorgungsbezügen auszuzahlen und bei dem zuständigen Besoldungs- oder Versorgungstitel zu buchen. An Hinterbliebene von Angestellten oder Arbeitern zu zahlende Schulbeihilfen sind bei dem Besoldungstitel und Kapitel nachzuweisen, aus dem der verstorbene Bedienstete bisher seine Dienstbezüge erhalten hat. Die Schulbeihilfen sind auf den Stammkarten bzw. den Grundblättern besonders nachzuweisen. In der Vermerkspalte der Stammkarte

bzw. des Grundblattes ist die Verfügung anzugeben, mit der die Schulbeihilfe bewilligt worden ist.

- 3.7 Die Auszahlungsanordnungen für Schulbeihilfen bzw. die Mitteilungen über die Festsetzung der Schulbeihilfen sind mit den Bewilligungsunterlagen vor ihrer Weiterleitung an die zuständige Kasse bzw. an das Landesamt für Besoldung und Versorgung dem für die Bewilligungsbehörde zuständigen Rechnungsamt (Vorprüfungsstelle) zur Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) zuzuleiten. § 12 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz VPO bleibt unberührt.
- 3.8 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 7. 1970 in Kraft. Mein RdErl. v. 6. 5. 1964 (SMBl. NW. 203030) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1098.

20310

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.33 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.03 — 5:7 — v. 18. 6. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310) ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen vom 5. Mai 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil I der Anlage 1 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Vergütungsgruppe V c nach der Fallgruppe 15 die folgende Fallgruppe 15 a eingefügt wird:

- 15 a. Angestellte, die aufgrund der ihnen angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Mai 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Mai 1970 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1100.

21261

Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera-Schutzimpfungen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1970 — VI A 4 — 44.24.14

In dem RdErl. v. 4. 1. 1968 (SMBl. NW. 21261) wird unter Nummer 1.1 folgende Nummer 12 eingefügt:

12 Duisburg: Gelbfieber-Impfstation
Dr. W. Altwater,
Landfermannstr. 1

— MBl. NW. 1970 S. 1100.

2163

Maßnahmen der Jugendhilfe bei Kindesmißhandlungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 6. 1970 — IV B 2 — 6134 — 6100.1

Der Petitionsausschuß des Landtags hat sich kürzlich mit einem Fall befaßt, in dem ein Kind an den Folgen ständiger Mißhandlungen durch seine Eltern verstorben ist und etwa 3 Jahre später 2 weitere Geschwister von den Eltern nach schwerer Mißhandlung ermordet wurden. Der Petitionsausschuß hat der Landesregierung dringend empfohlen, die bereits von ihr eingeleiteten Maßnahmen für eine organisatorisch und fachlich verbesserte Arbeit der Jugendämter intensiv fortzusetzen und dabei darauf hinzuwirken, daß von den Jugendämtern zukünftig alle geeigneten und gesetzlich möglichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden, um Kindern, deren Leben und Gesundheit durch Mißhandlungen ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten erkennbar bedroht ist, wirksamen Schutz zuteil werden zu lassen.

Der Fall gibt Veranlassung, die Jugendämter eindringlich auf die Notwendigkeit hinzuweisen, allen Angaben über Kindesmißhandlungen mit besonderer Sorgfalt nachzugehen und in jedem Fall, in dem dringender Verdacht auf Kindesmißhandlungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich die möglichen und gebotenen Maßnahmen der Jugendhilfe zum Schutze der Kinder zu treffen bzw. bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen.

Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, denen die Aufdeckung von Kindesmißhandlungen in der Praxis häufig begegnet. Gerade dieser Umstand sollte aber Anlaß sein, jeden Hinweis auf die Mißhandlung von Kindern ernst zu nehmen. Dabei geht es mir nicht in erster Linie um die Strafverfolgung der Täter, sondern vorrangig um einen rechtzeitigen Schutz und wirksame Hilfen für die gefährdeten oder bereits geschädigten Kinder.

Um diesen Schutz zu verwirklichen, ist eine ständige und enge Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Schulen, Gesundheitsämtern, Tageseinrichtungen für Kin-

der, Erziehungsberatungsstellen und den Trägern der freien Jugendhilfe unerlässlich. Insbesondere Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder dürften noch am ehesten in der Lage sein, verdächtige äußere Anzeichen festzustellen und dem Jugendamt entsprechende Hinweise zu geben.

Ich empfehle, die genannten Stellen sowie die Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung eindringlich auf das Problem der Kindesmißhandlungen aufmerksam zu machen, um sie für eine enge Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu gewinnen. Hinreichende Informationen hierzu enthält die von mir gestiftete Broschüre „Wie schütze ich mein Kind?“, die Ihnen im Juli 1969 durch die Landesjugendämter übersandt worden ist.

Der oben dargestellte Fall gibt außerdem Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die in §§ 4, 5 JWG genannten Aufgaben der Jugendhilfe — auch soweit sie im Außendienst durchzuführen sind — unbeschadet der Mitarbeit der Träger der freien Jugendhilfe ausschließlich durch die örtlich zuständigen Jugendämter wahrzunehmen sind (§§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 3 JWG). Auch soweit der Außendienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Aufgaben des Jugendamtes, des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes organisationsmäßig etwa im Rahmen der Familienfürsorge zusammengefaßt ist, sind die Zuständigkeitsregelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, deren Verfassungsmäßigkeit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfG E 22, 180) ausdrücklich bestätigt worden ist, zu beachten. Das setzt voraus, daß der Außendienst auf dem Gebiet der Jugendhilfe Bestandteil des Jugendamtes bleibt und die Dienstkräfte in den Angelegenheiten der Jugendhilfe unmittelbar die Weisungen des Jugendamtes auszuführen haben sowie der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters des Jugendamtes unterstehen. Der Einsatz von Dienstkräften einer Kreisverwaltung im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde, die ein Jugendamt errichtet hat, ist im Rahmen der Jugendhilfe unzulässig.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1100.

633

Überörtliche Prüfung durch Gemeindeprüfungsämter

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1970 —
III B 4 — 8/106 — 5188/70

In meinem RdErl. v. 12. 2. 1963 (SMBI. NW. 633) ist nach der Nummer 4.2 ein neuer Absatz einzufügen.

- 4.3 Hat die überörtliche Prüfung festgestellt, daß die geprüfte Körperschaft für Zwecke des Finanzausgleichs unrichtige Angaben gemacht hat, veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Berichtigung des Schlüssels bzw. die Festsetzung eines Ausgleichs bei dem Statistischen Landesamt. Bei Feststellungen der überörtlichen Prüfung, die die Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz betreffen, ist sinngemäß zu verfahren.

— MBl. NW. 1970 S. 1101.

7133

**Entschädigungssätze für die Beförderung
von eichamtlichen Prüfmitteln**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6. 1970 — III/A 5 — 20—02/5 — 40:70

Aufgrund des § 13 Nr. 4 der Eichgebührenordnung (EGO) vom 30. Juni 1959 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1968 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 79 vom 25. April 1968 —, werden zur Erstattung der Aufwendungen, die für die Beförderung der eichamtlichen Prüfmittel entstehen, folgende Pauschalgebühren festgesetzt:

I. Rundgänge und Rundreisen

Benötigte Prüfmittel für die eichamtliche Prüfung von	je Antragsteller für das erste Gerät		für jedes weitere Meßgerät DM
	am Ort der Amtsstelle (Rundgang) DM	außerhalb des Ortes der Amts- stelle (Rundreise) DM	
1	2	3	4
A Flüssigkeitsmeßgeräten			
1. Straßenzapfsäulen an Tankstellen je Tanksäule	5,—	10,—	2,—
2. Sonstigen Meßgeräten für Flüssigkeiten			
Eichkolben bis 10 l	2,—	4,—	0,50
Eichkolben über 10 l bis 50 l	4,—	8,—	1,—
Eichkolben über 50 l bis 200 l	8,—	16,—	2,—
Eichkolben über 200 l bis 500 l	16,—	32,—	4,—
Eichkolben über 500 l bis 2000 l	24,—	40,—	6,—
Bei der Beförderung mehrerer Eichkolben wird nur der größte erforderliche Eichkolben be- rechnet.			
B Waagen			
bis 50 kg Belastung	2,—	4,—	0,50
über 50 kg bis 200 kg Belastung	4,—	8,—	1,—
über 200 kg bis 500 kg Belastung	8,—	16,—	2,—
über 500 kg bis 1 500 kg Belastung	12,—	24,—	3,—
C Präzisions- und Feinmeßgeräten			
1. in Apotheken je Apotheke	5,—	10,—	—,—
2. an sonstigen Aufstellungsorten	4,—	8,—	1,—
D Sonstigen Meßgeräten (z. B. Ausrüstungskoffer für Abfüllmaschinen, Eier- sortiermaschinen, Maßstäbe, Meßflächen, Geräte für die Eichung von Kfz-Meßgeräten, Meßgeräte zur Bewertung von Getreide)			
bis 10 kg Gewicht	2,—	4,—	0,50
über 10 kg bis 50 kg Gewicht	4,—	8,—	1,—
über 50 kg bis 200 kg Gewicht	8,—	16,—	2,—
über 200 kg Gewicht	12,—	24,—	3,—

Werden mehrere Meßgeräte eines Antragstellers an einem Betriebsort geprüft, so gilt als erstes Meßgerät immer dasjenige, für das die Sätze nach Spalte 2 oder 3 am höchsten sind.

II. Einzelprüfungen

Bei Einzelprüfungen werden die Auslagen für die Beförderung von Prüfmitteln nach der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke ermittelt, wobei jedoch nicht weniger als das Doppelte der entsprechenden Sätze nach Ziffer I erhoben wird. Als Entfernung gilt die Straßenverbindung zwischen Prüfort und dem Eichamt, das zur Prüfung des betreffenden Gerätes befugt ist. Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen werden folgende Sätze berechnet:

Pkw, Kombifahrzeuge und Transporter bis 1 t Nutzlast	0,40 DM/km
Lkw über 1 t Nutzlast	0,60 DM/km
Sonderfahrzeuge unterliegen einer besonderen Regelung.	

III. Transport von Hand

Werden für die Beförderung der Prüfmittel zum Aufstellungsort des zu eichenden Gerätes noch erhebliche Transportleistungen von Hand durch die Eichbediensteten erforderlich, so wird je Meßgerät ein weiterer Betrag in Höhe der Sätze in Ziffer I Spalte 2 berechnet.

Dieser RdErl. tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Der RdErl. v. 9. 4. 1963 (SMBI. NW. 7133) wird aufgehoben.

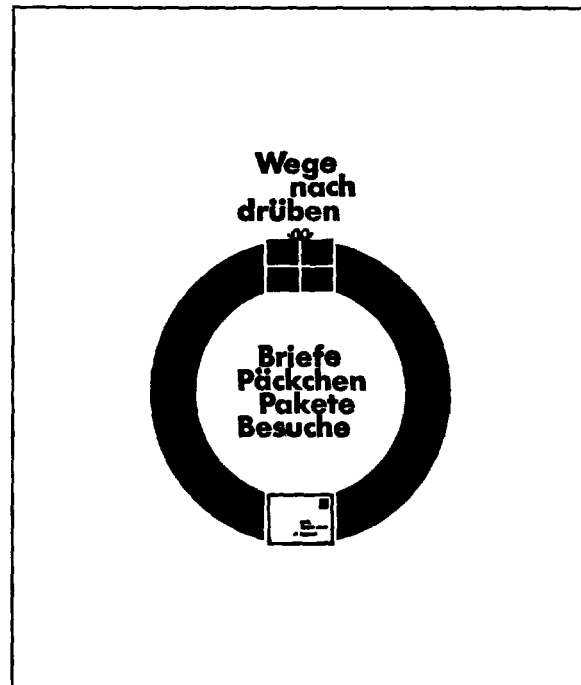
— MBl. NW. 1970 S. 1102.

924**Auslegung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 GüKG und von § 1 Nr. 1 und Nr. 15 Freistellungs-Verordnung GüKG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6. 1970 — IV/A 3 — 40 — 04 — 41/70

- 1 § 4 Abs. 1 Nr. 5 GüKG bestimmt, daß die Vorschriften des GüKG keine Anwendung auf die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh finden. Zum Begriff „Schlachtvieh“ zählen nicht Pferde und Geflügel. Die Beförderung von lebenden Pferden und lebendem Geflügel unterliegt daher in keinem Fall den Bestimmungen des GüKG.
- 2 § 1 Nr. 1 Freistellungs-Verordnung GüKG sieht vor, daß die Beförderung von Geräten und Zubehör zu Schaustellungen von den Bestimmungen des GüKG ausgenommen werden. Unter diese Bestimmung fällt auch die Beförderung von Schaufenstermaterial durch Schauwerbegestalter.
- 3 Werkzeuge und andere Geräte im Sinne von § 1 Nr. 15 Freistellungs-Verordnung GüKG sind nur solche Gegenstände, mit denen unmittelbar bestimmte Instandsetzungs- oder Montagearbeiten ausgeführt werden können. Zu den Instandsetzungs- und Montagearbeiten gehören im allgemeinen nicht Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, es sei denn, daß es sich um das Aufstellen oder Ineinanderfügen von Fertigbauteilen oder Teilen einer Stahlkonstruktion handelt. Baubuden und Wohnwagen sind keine Werkzeuge oder Geräte im Sinne der Freistellungs-Verordnung GüKG.

— MBl. NW. 1970 S. 1103.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.